

Inhaltsverzeichnis

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 16 Günzburg – Donauwörth, Ersatzneubau der Brücke über die Deutsche Bahn bei Günzburg von Abschnitt 1340/0,000 – 0,354 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+354) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 22. Oktober 2020
Gz.: RvS-SG32-4382-2/31 161

Umwelt und Gesundheit

Immissionsschutz; Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;
Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Durchsatzleistung der Krankenhausmüllverbrennung von derzeit 0,5 t/h auf 1,0 t/h je Ofenlinie, sowie 7 t/d auf 12 t/d pro Linie sowie Erhöhung der Jahresleistung der Krankenhausmüllverbrennung auf 6.000 t/a
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

vom 22. Oktober 2020
Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/3 163

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung der Verbandsversammlung 165

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 30. September 2020 165

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 30. September 2020 166

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 167

Planung und Bau

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 16 Günzburg – Donauwörth, Ersatzneubau der Brücke über die Deutsche Bahn bei Günzburg von Abschnitt 1340/0,000 – 0,354 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+354) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. Oktober 2020
Gz.: RvS-SG32-4382-2/31**

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat Unterlagen für den geplanten Neubau der Brücke über die Bahnlinie Augsburg - Ulm der Bundesstraße 16 Günzburg - Donauwörth bei Günzburg bei der

Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Baumaßnahme umfasst den Umbau der B 16 im Bereich der Dillinger Straße bei Günzburg im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke über die Bahnlinie Augsburg - Ulm. Die bestehende einbahnige Bundesstraße wird zwischen dem Kreisverkehr B 16 / St 2020 und der Kreuzung zum Auweg in Lage und Höhe angepasst, sowie um eine Verflechtungsspur in Richtung Norden ergänzt, um den gesperrten Bypass am bestehenden Kreisverkehr B 16 / St 2020 (Siemensstraße) in Betrieb nehmen zu können. Die bestehende Kreuzung von B 16, Auweg und Zufahrt zur Kläranlage wird im Zuge der Maßnahme zum Kreisverkehr umgebaut.

Für das Vorhaben war nach § 7 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Bestandsplan M 1:500 in der Fassung vom 20.05.2020
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:100.000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Maßnahmenübersichtsplan M 1:10.000
- Maßnahmenpläne 1 bis 3, M 1:500 und 1:1.000
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Bilanzierungsplan M 1:1.000
- Schall- und Immissionstechnische Untersuchung
- Entwässerungsberechnung
- Lageplan Entwässerungsabschnitte M 1:500
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil
- Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Neubaumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Der geplante Ersatzneubau der Brücke der B 16 über die Bahnstrecke Augsburg - Ulm mit der Verlängerung des Bypasses im Bereich des Kreisverkehrs bei der Einmündung der St 2020 hält hinsichtlich der umliegenden Wohn- und Gewerbeanwesen die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung ein. Eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem Bestand erfolgt nicht. Bei den meisten Anwesen wird die Lärmbelastung sogar geringfügig reduziert.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt. Durch entsprechende

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Zwar führt der Straßenbau wegen der Verlängerung des Bypasses zu einem gegenüber der bisherigen Gestaltung leicht erhöhten Flächenverbrauch. Jedoch verbleiben, da die Flächenversiegelungen kompensiert werden können, für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Auswirkungen. Nachdem ausschließlich nahe der Bestandstrasse liegende Flächen betroffen sind, sind, vor allem unter Berücksichtigung der umfangreichen geplanten Maßnahmen zur Einbindung im Landschaftsbild, auch auf das Schutzgut Landschaftsbild keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Umbau einer bestehenden Feldwegeinmündung im Bereich des Bypasses greift in geringem Umfang in die Randgebiete der Natura 2000 Gebiete FFH-Gebiet Nr. 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfragen und Höchstädt“ und das Vogelschutzgebiet Nr. 7428-471 „Donauauen“ ein. Der Rest der Maßnahme ist etwa 20 m von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt. Die Vorprüfung des Einzelfalles kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele des FFH-Gebiets durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Auch in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Erholung, Naturgenuss) sind die gegenüber dem Bestand nur unwesentlich erhöhten Beeinträchtigungen ausgleichbar. Insgesamt sind die Eingriffe in die straßennah liegenden Flächen auf Grund der geringen Einsehbarkeit des Raumes aus der Umgebung nicht als erheblich zu bewerten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind kaum zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser aus. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft erfolgen nur geringfügig. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Umweltverschmutzung und Belästigungen sind durch das Aufbringen von Streugut, Reifenabrieb und Abgase nicht in einem über den bisher bestehenden hinausgehenden Umfang zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden sich bei Einhaltung

der bestehenden Regelungen keine negativen Auswirkungen ergeben.
 Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.
 Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.
 Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten beim Staatlichen Bauamt Krumbach, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach.

Augsburg, den 22. Oktober 2020
 Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir
 Ltd. Regierungsdirektor

RABl. Schw. 2020 S. 161

Umwelt und Gesundheit

**Immissionsschutz;
 Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk)
 der AVA Abfallverwertung Augsburg KU,
 Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;
 Genehmigung nach § 16 BImSchG für die
 Erhöhung der Durchsatzleistung der
 Krankenhausmüllverbrennung von derzeit
 0,5 t/h auf 1,0 t/h je Ofenlinie, sowie 7 t/d auf
 12 t/d pro Linie sowie Erhöhung der Jahresleistung der Krankenhausmüllverbrennung auf 6.000 t/a**

**Bekanntmachung
 der Regierung von Schwaben
 vom 22. Oktober 2020
 Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/3**

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird auf Antrag bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg mit Bescheid vom 9. Oktober 2020, Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Krankenhausmüllverbrennungsanlage (als Anlagenteil des Abfallheizkraftwerks Augsburg) von derzeit 0,5 t/h auf 1,0 t/h je Ofenlinie sowie von 7 t/d auf 12 t/d je Ofenlinie und
- Erhöhung der jährlich in beiden Ofenlinien maximal thermisch behandelten Abfälle auf 6.000 t/a, entsprechend einer mittleren Durchsatzleistung von 10,42 t/d pro Linie.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Krankenhausmüllverbrennungsanlage (als Anlagenteil des Abfallheizkraftwerks Augsburg) von derzeit 0,5 t/h auf 1,0 t/h je Ofenlinie sowie von 7 t/d auf 12 t/d je Ofenlinie und
- Erhöhung der jährlich in beiden Ofenlinien maximal thermisch behandelten Abfälle auf 6.000 t/a, entsprechend einer mittleren Durchsatzleistung von 10,42 t/d pro Linie.

Soweit die Antragsunterlagen Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt/genehmigt sind - dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen - sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.

Der nach § 67 Abs. 7 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende

Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz.: 820-8744.07/30, zuletzt geändert mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.07.2017, Gz.: 55.1-8744.07/30 wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

3.

Die Nr. 4.4.2 des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 12.10.2009, Gz.: 55.1-8744.07/30 (Ausbau der Thermoreaktoren, Einbau eines neuen Startbrenners an der Primärkammer und sonstige Änderungen an der Krankenhausmüllverbrennungsanlage) erhält folgende Fassung:

„Die zulässige Durchsatzleistung in den KHM-Öfen beträgt maximal 6.000 t/a (Gesamtkapazität beider Krankenhausmüllöfen) bei einem größten Massenstrom von 1,0 t/h, angegeben als stündliche Einsatzmenge, je KHM-Ofen, bei einer maximalen Menge von 12 t pro Charge (12 t/d) je KHM-Ofen und einer maximalen Menge von 144 t/w für beide KHM-Öfen.

Der größte untere Heizwert des eingesetzten Krankenhausmülls beträgt 40.000 kJ/kg.“

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BlmSchG liegen - mit Ausnahme der als „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen - die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 9. Oktober 2020.

III. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

1.

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991 Gz.: 820-8744.07/30 sowie der darauffolgenden (ursprünglich) abfallrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Bescheide gelten auch für die verfahrensgegenständliche Änderung weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden oder durch die nunmehr genehmigte Änderung gegenstandslos geworden sind.

2.

Die in den genehmigten Antragsunterlagen „Anlage 6.2 AVA – Augsburg Feuerungsdiagramm – Müllverbrennung“ (vgl. Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17.07.2002, Gz.: 821-8744.07/30, zur Erhöhung der zulässigen Dampferzeugung der Ofenlinien 1, 2 und 3 (Anpassung an die kesseltechnischen Auslegungsdaten)) aufgeführte Feuerungswärmeleistung von 29,082 MW (QB) „neu 110 % Last“ (Spitzenlast) darf auch unter Einschluss der wirksamen Wärmeleistung aus dem KHM-Ofen nicht überschritten werden.

Die wirksame Feuerungswärmeleistung im Hausmüllöfen zur Dampferzeugung ist die Abfallmenge multipliziert mit dem unteren Heizwert abzüglich der Verdampfungswärme durch die Abwasser- und Brauchwassereindüsung zuzüglich der wirksamen Wärmeleistung (KHM-Menge multipliziert mit dem unteren Heizwert abzüglich der Verdampfungswärme durch die Wassereindüsung und abzüglich des Wärmeverlustes des KHM-Ofens) aus dem KHM-Ofen.

IV. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.636,65 € festgesetzt.

Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klage-

schrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 9. Oktober 2020 liegt in der Zeit vom **11. November 2020 bis 24. November 2020** jeweils mon-

tags bis freitags während der Dienststunden (**Auslegungsfrist**) bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 250, Fronhof 10, 86152 Augsburg zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 22. Oktober 2020
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2020 S. 163

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, den 26. November 2020 um 10:00 Uhr, findet im Kurhaus Fiskina der Gemeinde Fischen i. Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die Jahre 2021 - 2023

3. Aktuelle Informationen zur Landes- und Regionalplanung
Referent: Ministerialdirigent K. Ulrich,
Abteilungsleiter Landesentwicklung
BayStMWi

4. Fortschreibung Teilkapitel B I 3 – Wasserwirtschaft;
Information über den Arbeitsstand

5. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 7. Oktober 2020
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 165

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 Vom 30. September 2020

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5 301 170 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 30 000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 182 983 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2) der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg (60,41 v. H.)	110 540 €
2. das Verbandsmitglied Stadt Friedberg (14,36 v. H.)	26 276 €
3. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Obere Paar“ (25,23 v. H.)	46 167 €
<u>Summe (100,00 v. H.)</u>	<u>182 983 €</u>
=====	=====

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 30. September 2020
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4.Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2020 S. 165

**Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-West
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 30. September 2020**

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 3 556 710 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2 000 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 92 615 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied		
Stadt Augsburg	(39,08 v. H.)	36 194 €
2. das Verbandsmitglied		
Abwasserverband		
„Untere Wertach“	(60,92 v. H.)	56 421 €
Summe	(100,00 v. H.)	92 615 €
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 30. September 2020
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-West

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender
und
berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4.Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 166

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bunzel/Finkeldei/Fuchs/Hanke/
Klinge/Reitzig:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

136. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juni 2020; 190,68 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde in Band 1 die Kommentierung zu § 39 BauGB unter der Kennzahl 11.039 überarbeitet und aktualisiert. Zudem wurden neu aufgenommen die Kommentierung zu

den §§ 172 – 174 BauGB (Kennzahlen 11.172-11.174).

Außerdem wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kennzahl 43.10) sowie das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Kennzahl 43.20) aktualisiert. Überdies wurden die Freizeitlärm-Richtlinie der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LA) (Kennzahl 44.911) sowie Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-STV) (Kennzahl 44.921) nebst erläuternder Einführungen sowie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Kennzahl 44.95) neu in das Werk aufgenommen.

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

66. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Mai 2020; 156,97 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kennzahlen 10.00 (Kommunalabgaben), 11.00 (Bedeutung des Rechtsgebiets für Ausbildung und Praxis), 25.00 (Ermächtigungs- und Rechtsgrundlagen des kommunalen Abgabenrechts), 28.00 (Abgabesatzung), 31.00 (Realsteuern), 32.00 (Verbrauch- und Aufwandsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren) und 83.00 (Erhebungsverfahren) aktualisiert.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung

Kommentar

136. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

- Aktualisierung der Artikel 8, 10, 35, 36, 51 und 76
- Aktualisierung des Anhangs
- Neues Sachverzeichnis

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

113. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Juli 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkte dieser Aktualisierung:

Mit dieser 113. Aktualisierung erhalten Sie schwerpunktmäßig eine vollständige Überarbeitung der Vorschriften zu den §§ 31, 31a, 31b und

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.

32 aus dem Sozialgesetzbuch II sowie eine vollständige Bearbeitung bzw. Aktualisierung der §§ 22, 27a, 27c, 34, 34a, 35, 36, 37, 41, 42 bis 43 aus dem Sozialgesetzbuch XII der Vorschriften.

Rothbrust/Peterlik:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

171. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Juni 2020; 105,84 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht.

- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- TVöD Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
- TVöD Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)
- TVöD Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020)
- Sozialversicherungsentgeltverordnung

RABI. Schw. 2020 S. 167